



Satzung

NABU (Naturschutzbund Deutschland), Regionalverband Leipzig e. V.

in der Fassung vom 7. Mai 2022



§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „NABU (Naturschutzbund Deutschland), Regionalverband Leipzig e. V.“ (im Folgenden „NABU Leipzig“ genannt). Er ist eine regionale Gliederung des NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Sachsen e. V. (im Folgenden „NABU Sachsen“ genannt) gemäß der Satzung des NABU Sachsen. Er erkennt die Satzung des NABU Sachsen an. Seine eigene Satzung steht nicht im Widerspruch zur Satzung des NABU Sachsen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen.

§2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der NABU Leipzig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nämlich die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes und, unter besonderer Berücksichtigung der wildlebenden heimischen Arten, die Förderung des Tierschutzes einschließlich der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung in diesen Bereichen.
- (2) Der NABU Leipzig verfolgt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Der Verein steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinsschädigenden Verhaltens aus dem Verband ausgeschlossen werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Kontakt

NABU-Regionalverband Leipzig e.V.

Corinthstraße 14
04157 Leipzig

Tel. 0341 6884477
Fax 0341 6884478
info@NABU-Leipzig.de

- (7) Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (8) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,
 - (b) die Durchführung von Biotop- und Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
 - (c) die Erforschung und die Förderung der Erforschung der heimischen Flora und Fauna sowie der Landschaft,
 - (d) öffentliches Vertreten und Verbreitung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes, zum Beispiel durch Publikationen und Veranstaltungen,
 - (e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind, und das Einwirken auf Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften,
 - (f) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich,
 - (g) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des NABU Leipzig können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Mitglieder des NABU Leipzig sind zugleich Mitglied im NABU Sachsen sowie im NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.
- (3) Die Aufnahme in den Verein, Mitgliedsbeiträge, die Rechte der Mitglieder und die Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Satzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.

§4 Organe

Die Organe des NABU Leipzig sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - (a) Wahl und Abberufung des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
 - (b) die Bestätigung des Ehrenvorsitzes entsprechend § 7,
 - (c) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstands,
 - (d) die Behandlung von Anträgen,
 - (e) Satzungsänderungen,
 - (f) die Auflösung des Vereins entsprechend § 9,
 - (g) die Wahl der Delegierten für die Landesvertreterversammlung entsprechend der Satzung des NABU Sachsen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Dafür wird die Einladung mindestens zwei Wochen zuvor auf der Internetseite des NABU Leipzig veröffentlicht. Vorliegende Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern ebenfalls mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.

- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in zwei Jahren statt, Zeit und Ort bestimmt der Vorstand.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des NABU Leipzig erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Personen beschlussfähig, wenn entsprechend § 5 (2) ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom/von der Vorsitzenden des Vereins, bei seiner/ihrer Verhinderung durch eine/n von der Mitgliederversammlung zu wählende/n Versammlungsleiter/in, geleitet.
- (8) Bei Wahlen und Beschlüssen sind nur Mitglieder des NABU Leipzig stimmberechtigt. Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Sammelabstimmungen, Blockwahl und Stichwahlen sind zulässig. Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, bestimmt der/die Versammlungsleiter/in das Abstimmungs- und Wahlverfahren.
- (10) Erhält bei einer Wahl im ersten Wahlgang keine/r der Kandidaten/Kandidatinnen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen statt, die die höchste Stimmenzahl auf sich vereinen konnten.
- (11) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (12) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- (13) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom/von der Protokollführer/in und vom/von der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.
- (14) Zur Mitgliederversammlung des NABU Leipzig ist ein/e Vertreter/in des Landesvorstands des NABU Sachsen einzuladen.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - (a) einem/einer Vorsitzenden,
 - (b) einem/einer Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) einem/einer Schatzmeister/in,
 - (d) einem/einer Schriftführer/in sowie
 - (e) bis zu drei Beisitzern/Beisitzerinnen.
- (2) Der/Die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Alle weiteren Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, auch wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

- (4) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte des Vereins der Satzung entsprechend.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Der Vorstand bleibt aber auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.
- (6) Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des NABU Leipzig sein, mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.
- (9) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden in der Regel vom/von der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung vom/von der Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden.
- (10) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom/von der Protokollführer/in sowie vom/von der Vorsitzenden, oder bei seiner/ihrer Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes, zu unterschreiben.
- (11) Die Kooptation neuer Vorstandsmitglieder durch Vorstandsbeschluss ist bis zum Ende der Legislaturperiode zulässig, wenn Mitglieder aus dem Vorstand ausscheiden oder der Vorstand noch nicht seine satzungsgemäße Stärke aufweist.

§7 Ehrenvorsitz

- (1) Der NABU Leipzig kann Ehrenvorsitzende ernennen.
- (2) Eine/Ein Ehrenvorsitzende/r ist ein Mitglied des NABU Leipzig, das wegen besonderer Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung als Ehrenvorsitzende/r bestätigt wird.
- (3) Jede/r Ehrenvorsitzende ist zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen. Sie/Er kann an den Sitzungen des Vorstandes mit vollem Rederecht teilnehmen. Sie/Er hat kein Stimmrecht.
- (4) Die Ernennung eines Mitglieds zur/zum Ehrenvorsitzenden ist nicht mit einer Befreiung vom Mitgliedsbeitrag verbunden.

§8 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der/die Schatzmeister/in verantwortlich.
- (3) Die Prüfung der Jahresrechnungen geschieht durch zwei Rechnungsprüfer/innen. Diese sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

§9 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des NABU Leipzig beschließt in geheimer Abstimmung eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Vereinsauflösung wird nur wirksam, wenn der NABU Sachsen mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich über die beabsichtigte Auflösung informiert wurde und der Auflösung zustimmt.

- (3) Die Mitgliedschaft der Mitglieder im NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. und im NABU Sachsen wird durch die Auflösung des NABU Leipzig nicht berührt.
- (4) Bei Auflösung des NABU Leipzig oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den NABU Sachsen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§10 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für die Einstellung und Entlassung von Angestellten des NABU Leipzig ist der Vorstand zuständig.
- (2) Jede Tätigkeit im NABU Leipzig, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich.
- (3) Angestellte des Vereins können nicht Vorstandsmitglied sein.
- (4) Der Vorstand kann beschließen, dass Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe ersetzt werden können.
- (5) Der Vorstand kann beschließen, dass ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Aufwandsentschädigung in Höhe einer steuerfreien Ehrenamtszuschale erhalten können.
- (6) Entsprechend der Satzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. kann sich im NABU Leipzig mit Zustimmung des Vorstands eine Gruppe der Naturschutzjugend NAJU bilden. In diesem Fall soll ein/e Vertreter/in der NAJU-Gruppe stimmberechtigt an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde von der Mitgliederversammlung des NABU Leipzig am 7.05.2020 beschlossen, sie wurde entsprechend der Satzung des NABU Sachsen am ____ vom Landesvorstand bestätigt, sie ersetzt damit die Satzung in der Fassung vom 5.04.2014.